

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Sintfeld Stiftung“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Bad Wünnenberg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- a. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung

von Bildung und Erziehung,
der Kunst und Kultur,
der Integration
von Jugendhilfe,
von Umwelt-, Naturschutz und Heimatpflege

in der Stadt Bad Wünnenberg mit den Ortsteilen und dem südlichen Paderborner Land und angrenzenden Regionen, zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

Eingeschlossen sind auch Förderungen in den genannten Feldern im internationalen Ausland und der Entwicklungszusammenarbeit.

- b. Daneben kann die Stiftung diese genannten Zwecke auch selbst und durch Hilfspersonen verwirklichen, insbesondere durch,

die Förderung und Durchführung von Projekten gem. § 3 a.,

die Erhaltung bodenständigen Brauchtums und heimatlicher Eigenart in Mundart, Dichtung, Kleidung, Musik und anderen Formen,

die Erforschung und Verbreitung der Heimat- Regional und Landesgeschichte sowie das Erarbeiten von Zukunftsperspektiven des ländlichen Raumes in geeigneter Form, z.B. durch workshops, Veranstaltungen, Veröffentlichungen

die Unterstützung von Sprach- und Integrationsmaßnahmen zugewanderter Einwohner, die Förderung von Begrüßungsveranstaltungen von Neubürgern, die Intensivierung des Austausches unterschiedlicher ethnischer und sprachlicher Mitbürger

die Förderung des sogenannten „Dritten Ortes“ in Bad Wünnenberg als Begegnungs-, Kultur-, Kunst- und Veranstaltungsort,

die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Talenten und des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes,

die Förderung von musischen, gestalterischen und künstlerischen Workshops,

die Unterstützung von Veranstaltungen für Gesundheit und nachhaltige regionale und gesunde Erzeugung, Ernährung und Klimaschutz,

die Unterstützung und Durchführung von allgemeiner und beruflicher Bildung und Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland,

- c. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO zugewandt werden.

Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Stiftungsbeirat
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsbeirates, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform, die auch mittels digitaler Übermittlung möglich ist, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen, die stets in offener Form erfolgen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zweck- und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Stiftungsbeirat)

Dem Stiftungsbeirat gehören die Vorstandsmitglieder sowie bis zu 6 weitere Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit des Stiftungsbeirats beträgt 3 Jahre. Wählbar zum Stiftungsbeirat sind Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Wiederwahl ist möglich.

Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsbeirats nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsbeirat weiter im Amt.

Der/die Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Stiftungsbeirats, im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in.

Das Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch in online-, oder Telefonkonferenzen gefasst werden und sind vom Vorsitzenden zu protokollieren.

Der Stiftungsbeirat beschließt über:

- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel
- die Durchführung von Projekten gem. § 3 der Satzung
- die Aufstellung des Jahresbudgets und Wirtschaftsplans

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur persönliche Mitglieder des Vereins, bei juristischen Personen deren Vertreter, werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, bzw. Stiftungsbeirat.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg, diese hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden.

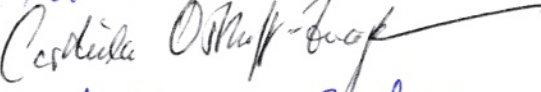
Bad Wünnenberg, den ^{30.10.}~~3.11.~~2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



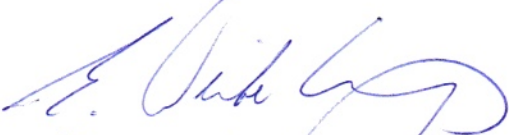
R. Gunkel

R. Helt

Petra Helt

Cornelia Osthoff-Zug

Melitona Badler

R. Wünnenberg


E. Biele

D. Wünnenberg

S. Helt

R. Gunkel

Petra Gunkel